

gende Obrigkeitl.-Mandat verächtlich in den Wind geschlagen und den Scharwächter nicht eingelassen. Der Rat verbietet ihm vorläufig das Wirten und er hat wegen *des Fluchens und Schwörens* ½ fl. in die Almosenbüx zu zahlen und zusätzliche Bußen für die übrigen Vergehen.

Trotz weiterer Verstöße gegen die Regeln einer bürgerlichen Gemeinschaft, wird *der Cronenwürt zum Bürger angenommen*, als er am 1. Juni 1702 *seinen Manumissions-Schein* (Entlassungsurkunde aus der Leibeigenschaft) vorlegt mit *Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Unseres Gnädigsten Herren eigener Handunterschrift*. Er muss *für sein Bürgerrecht, den Feuer-Eymer und das Einschreiben* 4 fl. 2 β. *erlegen* und die *Handtreu* (Gelöbniß) *geben, allen Gebotten und Verbotten zu parieren*. Für die Langmut und das Wohlwollen der Ratsmehrheit spricht, dass dem Cronenwirt das Bürgerrecht in der gleichen Sitzung zugesprochen wird, in der man ihn zur Rückzahlung beträchtlicher Schulden verurteilt; und seine Strafe wegen Holzdiebstahls im Stadtwald wird – *auff sein inständiges Bitten* – *von 2 auf 1 Pfund Pfennig moderiert* (ermäßigt).

Ein anderes Beispiel für die Bußen in die *Almosenbüx* ist *Conrad Walliser*: Er hat zusammen mit seinem Kumpan, dem *Bader von Friesenheim* bei der nächtlichen Heimkehr am 9.8.1703 *jeder einen Schuss getan* und auf das *Wer da?* des Torwächters *zur Antwort gegeben: der Teuffel*. Jeder muss fürs Schießen 1 fl. bezahlen. Die Buße des *Walliser*, 5 β. *in die Almosenbüx wegen seiner gottlosen und leichtfertigen Antwort*, wird *auf seine inständige Bitt umb einen Nachlaß* von seiner Gesamtstrafe abgezogen.

Unter dem freien Himmel liegen

Wir konnten bisher in beispielhafte Szenen des damaligen Lahrer Alltags blicken. Suchen wir aber nach einer durchgehenden Linie, die der Stadtrat gegenüber den doch so offensichtlichen sozialen Problemen verfolgte, nach Plänen und Beschlüssen zur Verbesserung der Gesamtsituation, so werden wir enttäuscht. Als Instanz der niederen Gerichtsbarkeit hatte der Rat Alltagsfälle zu entscheiden. Er betrieb aber keine vorbeugende Politik. Also suchen wir in den Protokollen über Begriffe wie „Armut“, „arm“, „Almosen“ nach den in Not Geratenen. Zahlungspflichtigen sind wir ja schon begegnet. Aber die Empfänger der Almosen und Zuwendungen aus der Hausarmenschaffnei bleiben fast alle namenlos.

An *des Herrn Apotheker Schnellens* *gewesenen Magd Johanna* wird uns dann doch ein bedrückendes Beispiel des Elends nam-